

2. Auslagerungsvergütung (für gesackte Ware) je t ..... 1,50DM  
 (Nur bei Umlagerungen auf ein fremdes Lager, nicht beim Verkauf an den Auftragnehmer.)  
 Bei Behandlung von loser Ware ist der ortsübliche Lohn für Aufsackung zu vergüten.

§ 4  
**Vertragsabschluß zwischen Liefer- und Empfangs-VEAB**  
 Der VEAB schließt mit dem im Liefer- und Empfangsplan festgelegten Liefer- oder Empfangs-VEAB Kauf- und Lieferverträge in voller Höhe ab. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage A zugrunde zu legen, wobei als Preis die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Kleiepreise gelten.

§ 5  
 Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1953

**Staatssekretariat  
 für Erfassung und Aufkauf  
 landwirtschaftlicher  
 Erzeugnisse**  
**Streit**  
 Staatssekretär

**Staatssekretariat  
 für Nahrungs-  
 und Genußmittelindustrie**  
**Stramper**  
 Staatssekretär

**Ministerium für Land-  
 und Forstwirtschaft**  
**Schröder**  
 Minister

**Ministerium der Finanzen**  
**I. V.: Georgino**  
 Staatssekretär

Anlage A

zu vorstehender Anordnung

**Muster**

**Kauf- und Liefervertrag für Futtermittel**

Zwischen .....  
 vertreten durch .....  
 und .....  
 vertreten durch .....  
 wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1  
**Vertragsgegenstand**

Der Lieferer liefert an den Besteller in handelsüblicher Reinheit und Unverdorbenheit, worunter insbesondere das Freisein von Kornkäfern und anderen Schädlingen zu verstehen ist, und zu den vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Preisen:

Pos.	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware	Mengen-i einheit	Gesamtmenge	Einzelpreis	Gesamtpreis
				K		

§ 2  
**Verpflichtungen des Lieferers**

(1) Die Termine für die Lieferungen werden wie folgt vereinbart:

Lieferzeit- raum	Pos.	Bezeichnung der Ware	Menge

(2) Vereinbarungen über die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung:

Vorfristige Lieferungen über die im Lieferzeitraum festgelegten Mengen hinaus sind nur im beiderseitigen schriftlichen Einvernehmen zulässig und sind auf die Mengen des nächsten Lieferzeitraumes anzurechnen.

(3) Sonstige Lieferbedingungen:

Die Lieferung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen (ab Mühle verladen / frei Empfangs-

station). Die Auslieferungslager und die Empfangsstationen werden im beiderseitigen Einvernehmen in einer Anlage gesondert festgelegt.

(4) Der Lieferer verpflichtet sich, binnen zwei Werktagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung in..... facher Ausfertigung zu erteilen. Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

§ 3  
**Verpflichtungen des Bestellers**

(1) Der Besteller verpflichtet sich, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Der Besteller ist zur Abnahme der Ware nur dann verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Der Besteller verpflichtet sich, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

(3) Bei verspäteter Zahlung sind vom Besteller Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % des Rechnungsbetrages für jeden Versäumnistag zu zahlen.